## <u>BESTÄTIGUNG</u>

gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – BekanntmVO – vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch VO vom 5. November 2015.

Der Wortlaut der nachstehenden

Satzung über die Festsetzung der Realsteuersätze in der Gemeinde Leopoldshöhe (Hebesatzsatzung) vom 31. Oktober 2024

stimmt mit dem in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 31. Oktober 2024 gefassten Beschluss überein.

Die Satzung ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Leopoldshöhe, 31. Oktober 2024

Gemeinde Leopoldshöhe Der Bürgermeister

Prof. Dr.-Ing. Hoffmann

## Satzung

über die Festsetzung der Realsteuersätze in der Gemeinde Leopoldshöhe (Hebesatzsatzung) vom 31. Oktober 2024

Aufgrund der §§ 7,41 der Gemeindeordnung für das Land Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und die Erhebung von Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NRW S. 732) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrstG) vom 07.08. 1973 (BGBl. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe in seiner Sitzung am 31. Oktober 2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Leopoldshöhe (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

## 1. Grundsteuer

<ul><li>1.1 für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)</li><li>1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)</li></ul>	auf auf	462 v. H. 730 v.H.
2. Gewerbesteuer	auf	495 v. H.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

M. lb Pinan

## <u>Bekanntmachungsanordnung</u>

Die vorstehende

Satzung über die Festsetzung der Realsteuersätze in der Gemeinde Leopoldshöhe (Hebesatzsatzung) vom 31. Oktober 2024

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(Nachrichtliche Veröffentlichung im Bekanntmachungskasten am Rathaus, Kirchweg 1, 33818 Leopoldshöhe)

Leopoldshöhe, 31. Oktober 2024

Prof. Dr.-Ing. Hoffmann Bürgermeister

M. Wo Phones